

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

rechtzeitig zum Sommerbeginn erreicht Sie das Heft 2/2018 der RPsych. Wie immer ist der Sommer und vor allem der dann schon recht schnell auch wieder vor uns liegende Herbst eine Zeit, in der viele nationale und internationale wissenschaftliche Fachtagungen stattfinden, von denen einige für Rechtspsycholog/inn/en und Kriminolog/inn/en aus Praxis und Wissenschaft hoch interessante Programme anbieten.

Als eine der ersten besonders für Rechtspsychologen bedeutsamen Konferenzen auf internationaler Ebene findet die 28. Jahrestagung der *European Association of Psychology and Law (EAPL)* zum Sommerbeginn vom 26.-29. Juni 2018 in Turku (Finnland) statt. Hier wird unter dem Oberthema „Uses and limits of psychological expertise in legal processes“ ein für Jurist/inn/en wie Rechtspsycholog/inn/en interessantes, hochkarätiges Vortragsprogramm mit neueren Erkenntnissen aktueller Forschung geboten. Für strafrechtlich und kriminologisch interessierte Leser ist ferner die 18. Jahrestagung der *European Society of Criminology (ESC)* vom 29. August bis 1. September in Sarajevo (Bosnien und Herzegowina) zu nennen. Unter dem Oberthema „Crimes Against Humans and Crimes Against Humanity: Implications for Modern Criminology“ werden, zweifellos an einem aktuell und historisch dafür prädestinierten Ort, Gewaltphänomene, darunter vor allem auch unter dem Begriff der „Atrocity Crimes“ erörterte völkerstrafrechtlich relevante Verbrechen, in unterschiedlichen Perspektiven wissenschaftlich in den Blick genommen. Dies ist angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen sicherlich hoch relevant und sehr begrüßenswert.

Exemplarisch für die nationalen Tagungen sei hier hingewiesen auf den 7. Tag der *Rechtspsychologie*, der - von der *Sektion Rechtspsychologie im BDP* organisiert - am 28.09.2018 in Berlin durchgeführt wird. In diesem Jahr steht dieser Tag unter dem Motto „Perspektiven der Rechtspsychologie“. Hier dürften Fragen der Aus- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung in der rechtspsychologischen Praxis erneut ein wichtiges Thema sein. Für im Bereich des Strafrechts Tätige ist ferner die *Herbsttagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)* in Wiesbaden zu nennen, die am 25.10. und 26.10.2018 unter dem Titel „Gewalt in institutionellen Kontexten“ stattfindet.

Die hier exemplarisch genannten Fachtagungen sind Orte, an denen nicht nur neue wissenschaftliche Erkenntnisse präsentiert und berufspolitische Fragen diskutiert werden. Es handelt sich vielfach auch um gute Gelegenheiten, Kolleg/inn/en zu treffen, kennenzulernen und sich persönlich auszutauschen. Auch Mitglieder aus der Redaktion der RPsych sind auf diesen Konferenzen vertreten; insofern besteht dort auch die Option, mit uns über aktuelle Fragen der Rechtspsychologie ins Gespräch zu kommen und Anregungen für die RPsych mitzuteilen bzw. unsererseits diese auch aufzugreifen.

Im vorliegenden Heft, das etwas umfangreicher geworden ist als sonst, finden sie diesmal insgesamt fünf thematische Artikel, welche recht unterschiedliche Bereiche aus

DOI: 10.5771/2365-1083-2018-2-153

Rechtspsychologie und Kriminologie betreffen und insofern ein breites fachliches Spektrum abdecken.

Der erste Beitrag stammt von *Michael Coester*, vielen von uns als einschlägig ausgewiesener Fachmann aus dem Bereich des Familienrechts seit Jahren vermutlich bekannt. Wir veröffentlichen hier eine redaktionell überarbeitete schriftliche Fassung eines Vortrages, den er auf dem 22. Deutschen Familiengerichtstag gehalten hat und der anschließend auch in der Tagungsdokumentation in den Brühler Schriften zum Familienrecht veröffentlicht wurde. Wir danken dem Gieseking Verlag sowie dem Autor für die Genehmigung, diesen für die Praxis der Familienrechtspsychologie sehr wichtigen Text zu einer eminent relevanten Grundsatzfrage hier erneut veröffentlichen und so einer noch breiteren Leserschaft zugänglich machen zu können. Coester befasst sich in einer rechtswissenschaftlichen Analyse mit Erziehungsleitbildern des Rechts. Solche Leitbilder stellen im Familienrecht Maßstäbe bereit, wenn elterliches Erziehungsverhalten im Einzelfall zu beurteilen ist oder staatliche Eingriffe erfolgen sollen. Ihre Adressaten sind sowohl Eltern als auch Gerichte und die Träger der Jugendhilfe. Zentral ist in juristischer Hinsicht dabei u.a. immer wieder die Frage, ob dem Gesetz eine rechtliche Präferenz für bestimmte Erziehungsformen oder -inhalte entnommen werden kann. Es handelt sich bei den Leitbildern um Grundsätze, die zwar nicht notwendig positiv-rechtlich normiert, gleichwohl aber rechtlich relevant sind. Sie knüpfen zum einen an gesetzlich kodifizierten Normen an, konkretisieren diese. Sie beeinflussen aber zum anderen auch deren Veränderungen und Reform. Solche Leitbilder unterliegen als Spiegel der jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Wertordnung einem stetigen historischen Wandel. Dieser ging in den letzten Jahrzehnten u.a. damit einher, dass die Wahrnehmung des Kindes als selbstständiges Rechtssubjekt stärker in den Vordergrund getreten ist. Aufgrund der mit Blick auf Erziehungsvorstellungen bestehenden Vielfalt und diesbezüglichen Unterschiede in einer pluralen, offenen und demokratischen Gesellschaft kann es hier zu Konflikten kommen. Diese werden besonders in Fällen staatlicher Interventionen in Elternrechte zum Schutz von Kindern virulent. Der Autor untersucht solche Konflikte am Beispiel von Migrantenfamilien einerseits sowie des Homeschooling andererseits.

Bernd Eggen geht in seiner Analyse aus einer soziologischen, systemtheoretischen Perspektive der Frage nach, wie aktuelle soziale und wissenschaftliche Entwicklungen dazu beitragen, neue Formen von Elternschaft zu erzeugen. Er identifiziert drei Entwicklungen, die zu veränderten Formen von Elternschaften geführt haben, was auch mit rechtlichen Implikationen verbunden ist: 1. Es findet sich eine Pluralisierung von Elternschaften (sowohl simultan als auch sequentiell) auf einer *sozialen Ebene*. Zu nennen sind hier a.) die Erweiterung der verschiedengeschlechtlichen Elternschaft durch die gleichgeschlechtliche Elternschaft und b.) die infolge von Trennung, Scheidung und Wiederverheiratung entstehenden temporären und sequenziellen Elternschaften einer Mehrzahl von Personen. 2. Die Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin führen ferner dazu, dass ein Kind auch in *biologischer Hinsicht* mehr als zwei Eltern haben kann. 3. Die biologische Reproduktionstriade (zwei verschiedengeschlechtliche Paarungspartner und deren Nachwuchs) und die Eltern-Kindbeziehung als ein soziales

Verhältnis driften zudem zunehmend auseinander. Der Autor zeigt auf, dass es sich um Veränderungen handelt, die maßgeblich auch durch Entscheidungen in Politik und Recht mit erzeugt werden, die allerdings ihrerseits auch auf faktische Veränderungen von Lebenswirklichkeiten reagieren. Im Ergebnis ändert sich, was als Elternschaft gesellschaftlich akzeptabel ist.

Axel Adrian stellt den zweiten Teil seiner Untersuchung der Frage vor, inwiefern Kinder, die zurzeit kein aktives Wahlrecht besitzen, künftig vermittelt über ihre Eltern im Rahmen eines Stellvertretermodells ab Geburt ein Wahlrecht erhalten sollten. Nachdem im ersten Teil dieser Analyse, die in Heft 1/2018 der RPsych bereits veröffentlicht wurde (*Adrian, 2018*), von ihm hergeleitet und begründet wurde, dass eine solche Konstruktion eines Wahlrechts ab Geburt als Stellvertretermodell rechtlich zulässig sei, geht der Autor nun noch einen Schritt weiter. Zunächst zeigt er auf Grundlage demographischer Berechnungen auf, in welchem Maße in Deutschland Erwachsene, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben, eine Minderheit darstellen, die in mehrfacher Hinsicht – d.h. sowohl ökonomisch als auch mit Blick auf ihren politischen Einfluss – benachteiligt ist. Darauf aufbauend entwickelt er im nächsten Schritt, anknüpfend an die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zur Pflegeversicherung vom 03.04.2001 (BVerfGE 103, 242 ff.), die These, dass nicht nur die rechtliche Möglichkeit, sondern angesichts der tatsächlichen demographischen Entwicklungen sogar eine aus dem Grundgesetz ableitbare Rechtspflicht bestünde, in Deutschland ein Wahlrecht für Kinder ab Geburt einzuführen.

Katharina Johanna Sauter, Susanne Wallner und Mark Stemmler berichten über Ergebnisse aus ihrer kriminologischen Längsschnittstudie. Grundlage sind Daten von $n=622$ männlichen Fünft- und Neuntklässlern aus ihrer in Erlangen und Nürnberg durchgeführten Panelstudie „Die Entstehung und Entwicklung delinquenten und devianten Verhaltens im Lebensverlauf und ihre Bedeutung für soziale Ungleichheitsprozesse“. Erste Befunde daraus wurden in Heft 2/2016 der RPsych bereits vorgestellt (*Sauter, Wallner, Stemmler & Reinecke, 2016*). In den neueren Analysen wird nun die Frage verfolgt, inwieweit Effekte eines problematischen elterlichen Erziehungsverhaltens sowie geringer Selbstkontrolle der Kinder selbst auf deren deviantes Verhalten u.a. über Gewaltakzeptanz, problematische Mediennutzung und Peerdevianz vermittelt werden. Dazu durchgeführte Mediatoranalysen zeigen, dass bei jüngeren Schülern der Zusammenhang des problematischen Erziehungsverhaltens und der geringen Selbstkontrolle mit dissozialen Verhaltensweisen über die problematische Mediennutzung mediiert wird, während in der älteren Kohorte diese Vermittlung über Effekte der Peerdevianz erfolgt. Die Ergebnisse dokumentieren insoweit altersabhängig unterschiedliche Wirkungsweisen von Risikofaktoren, was u.a. mit Blick auf die Ausgestaltung einer entwicklungsadäquaten Prävention von Bedeutung ist.

Thomas Görgen, Bernd-Dieter Meier, Andreas Peikert und Janna Wegmann greifen im letzten Artikel dieses Heftes einen Aspekt der Kriminalität gegen alte Menschen auf. Es geht um Straftaten zu Lasten des Vermögens und des Einkommens älterer Menschen, die unter Betreuung stehen, die also partiell unselbständig sind und insoweit in einer Abhängigkeitsbeziehung leben. Thematisiert wird, inwieweit Betreuer als

Täter aktiv werden, indem sie ihre Klienten ausbeuten. Die Autoren sichten den dazu vorliegenden nationalen und internationalen Forschungsstand mit dem Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen fest, dass die dazu vorliegenden amtlichen Daten bis heute noch völlig unzureichend sind, weshalb eine differenzierte Beschreibung schon des Hellfeldes insoweit nicht angemessen möglich ist. Weiter sind zwar einige empirische Originalarbeiten national wie international verfügbar. Diese lassen auch erkennen, dass es sich hier durchaus um ein relevantes Problem handeln könnte. Darauf weisen auch eine Reihe einschlägiger Fälle aus der deutschen Rechtsprechung der letzten Jahre hin. Die kriminologische Forschung auf Basis von Primärdaten ist jedoch eindeutig noch erheblich unterentwickelt. Die Veränderungen unserer Bevölkerungs- und Altersstruktur in Kombination mit den Hinweisen aus den wenigen Forschungsprojekten legen indessen nahe, dass diesem Problem – das sich im Überschneidungsbereich von Strafrecht, Zivilrecht, Betreuungsrecht und Kriminologie verorten lässt – deutlich vermehrte Forschungsbemühungen zuteilwerden sollten.

Wie immer folgen auf diese thematischen Artikel Informationen für unsere Leser über Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur. In der Rubrik Rechtsprechungshinweise stellt zunächst *Rainer Balloff* drei jüngere Entscheidungen vor, die für den Bereich des Familienrechts bzw. im Überschneidungsbereich Straf- und Familienrecht relevant sind. *Lea Babucke* bietet anschließend eine Übersicht über die jüngeren, rechtspsychologisch relevanten obergerichtlichen Urteile und Beschlüsse im Strafrecht für den Zeitraum Januar 2018 bis Mitte März 2018. Das Heft schließt mit Hinweisen auf ausgewählte Neuerscheinungen in Form von Büchertipps von *Rainer Balloff* sowie Buchrezensionen von *Rainer Balloff* und *Lea Babucke*.

Wir hoffen auch mit diesem Heft für Sie wieder interessante Fachinformationen zur Verfügung gestellt zu haben, die für Ihre berufliche Praxis in den verschiedenen Feldern ggfs. auch praktisch nützlich ist. Im Übrigen wünschen wir Ihnen als unseren Leserinnen und Lesern einen schönen und erholsamen Sommer, ggfs. auch interessante Tagungen sowie anregende Gespräche und Diskussionen.

Rainer Balloff, Stefanie Kemme, Denis Köhler, Peter Wetzels und Jelena Zumbach

Literatur

Adrian, A. (2018). Ist ein Wahlrecht ab Geburt rechtlich möglich? *Rechtspsychologie (RPpsych)*, 4 (1), 9-39.

Sauter, K., Wallner, S., Stemmler, M. & Reinecke, J. (2016). Gewalthaltige Computerspiele, problematisches Erziehungsverhalten und Jugenddelinquenz. *Rechtspsychologie (RPpsych)*, 2 (2), 149-171.